

Begründung:

Inhaltsübersicht:

A) Allgemeines	2
I. Vorbemerkungen	2
1. Ausgangssituation	2
2. Lösungsmöglichkeiten	2
3. Von der Kooperation zur Föderation	3
4. Entstehung des Vertragstextes	3
II. Grundlagen der Föderation	4
1. Theologische Grundlagen	4
2. Erhaltung der Identitäten der beiden Kirchen auf der Grundlage historischer Unterschiede und Gemeinsamkeiten	5
III. Ziele der Föderation	5
1. Gemeinsame Stärkung des Protestantismus in Mitteldeutschland	5
2. Zukunftsfähigkeit von Zeugnis und Dienst	5
3. Bündelung und Zugewinn von Ressourcen	5
4. Transparente und effiziente Leitungs- und Verwaltungsstrukturen	6
5. Subsidiaritätsprinzip	6
6. Aufnahme regionaler Identitäten	6
IV. Verwirklichung der Föderation in zwei Phasen	6
B) Zu den einzelnen Bestimmungen	7
I. Föderationsvertrag	7
Zum Vorspruch	7
Zu § 1	7
Zu § 2	8
Zu § 3	8
Zu § 4	8
Zu § 5	9
Zu § 6	9
II. Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)	10
Zur Präambel	10
Zu Abschnitt I: Grundbestimmungen	10
Zu Artikel 1	10
Zu Artikel 2	10
Zu Artikel 3	11
Zu Artikel 4	11
Zu Artikel 5	11

Zu Artikel 6	11
Zu Abschnitt II: Aufgaben und Zuständigkeiten	11
Zu Artikel 7	11
Zu Artikel 8	12
Zu Abschnitt III: Organe der Föderation und der Teilkirchen	12
Zu Artikel 9	12
Zu Artikel 10	13
Zu Artikel 11	16
Zu Artikel 12	18
Zu Artikel 13	18
Zu Artikel 14	19
Zu Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Zu Artikel 15	20
Zu Artikel 16	22

Anlagen

nach 22

1. Glossar von Begriffen und Bezeichnungen (**Anlage 1**)
2. Arbeitspapier zu Art. 11 Abs. 4 (**Anlage 2**)

A) Allgemeines

I. Vorbemerkungen

1. Ausgangssituation

In den letzten Jahrzehnten ist in den Kirchen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR ein starker Rückgang der Zahl der Gemeindeglieder zu verzeichnen. Parallel dazu entwickelt sich die Altersstruktur der Gemeindeglieder ungünstig. Nach den derzeitigen Prognosen wird dieser Trend anhalten, so dass in den nächsten zwanzig Jahren mit einem weiteren Rückgang der Gemeindegliederzahlen um bis zu 40 Prozent zu rechnen ist. Das führt dazu, dass die Leistungsfähigkeit unserer Kirchen durch sinkende Ressourcen gefährdet ist.

Die Kirchengebiete der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind stark zergliedert. Das Verharren in den Kirchengrenzen von 1815 ist in der Öffentlichkeit kaum noch zu vermitteln; es lässt die Kirche nicht nur unmodern erscheinen, sondern erschwert auch effektive Strukturen. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Kirche und ihre Mitarbeiter in einer sich weiter säkularisierenden Welt.

Wenn unsere Kirchen auch in der Zukunft ihrem Auftrag, das Evangelium zu verkünden und in der Gesellschaft zu wirken, gerecht werden wollen, müssen sie der immer weiter auseinander klaffenden Schere von sinkender Leistungsfähigkeit einerseits und steigenden Anforderungen andererseits neue Konzepte entgegensetzen. Diese Zukunftsaufgabe können wir als einzelne Kirchen, auch weil wir gegenüber anderen Kirchen relativ klein sind, kaum allein bewältigen.

2. Lösungsmöglichkeiten

Die Zersplitterung der Kirchengebiete könnte durch Auflösung der historisch gewachsenen Kirchengebiete und Neubildung beider Kirchen auf Bundesländerebene beendet werden. Der Vorteil der eindeutigen Beziehung zwischen Kirche und Bundesland müsste aber mit einem Verlust gewachsener Identitäten erkaufte werden. Zudem könnte dadurch dem beschriebenen Problem sinkender Leistungsfähigkeit nicht begegnet werden; die beiden Kirchen blieben als Einheiten zu klein.

Auch die Verlagerung von Teilaufgaben auf finanzkräftige Nachbarkirchen oder wechselnde Kooperationen zu verschiedenen Anlässen mit verschiedenen Partnerkirchen könnte die Strukturprobleme nicht beseitigen, wäre aufwendig und letztlich organisatorisch kein Fortschritt.

Die in den letzten Jahren von beiden Kirchen gebildete und praktizierte Kooperation führte zwar zu einer geordneten Zusammenarbeit im Bereich der landeskirchlichen Einrichtungen, war aber aufwendig zu steuern und erfasste nicht alle Ebenen. Auf die Dauer wird diese Form der Zusammenarbeit die Zukunftsfähigkeit unserer Kirchen nicht nachhaltig sichern können. Eine feste organisatorische Verankerung in einer Föderation beider Kirchen unter einem gemeinsamen Dach erscheint geeignet, die Strukturprobleme zu lösen, Synergien auf allen Ebenen auszulösen und finanzielle Einsparungen zu ermöglichen.

3. Von der Kooperation zur Föderation

Am 5. Dezember 2000 beschlossen die Synoden der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen einen „Vertrag über die verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation“ (Kooperationsvertrag). In Art. 2 des Kooperationsvertrages wurde eine verbindliche Zusammenarbeit bestimmter landeskirchlicher Einrichtungen und Werke vereinbart, wobei der Umfang der Zusammenarbeit mit einer Öffnungsklausel für weitere Vereinbarungen versehen wurde. Davon ist in den vergangenen Jahren durch übereinstimmende Beschlüsse beider Seiten Gebrauch gemacht worden. Weiterhin wurden Verabredungen über das gemeinsame Auftreten in der Öffentlichkeit und die Möglichkeit der gegenseitigen Vertretung auf der Ebene der EKD sowie über die Zusammenarbeit im Dienst- und Arbeitsrecht getroffen. In Art. 3 unterwerfen sich beide Vertragspartner der Verpflichtung, alle Angelegenheiten, die von beiderseitiger Bedeutung und für die Fortentwicklung ihrer Zusammenarbeit, auch im Hinblick auf die Föderation, von Bedeutung sind, miteinander zu beraten. Darüber hinaus ist in Art. 12 des Kooperationsvertrages vorgesehen, dass die beiden Kirchen nicht später als fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages über die weiteren Schritte in Richtung auf eine Föderation beschließen.

Gemäß Art. 7 des Kooperationsvertrages obliegt die Vorbereitung der Föderation dem aus Vertretern beider Kirchenleitungen gebildeten Kooperationsrat. Dieser verständigte sich im September 2002 über die gemeinsamen Zielsetzungen. Auf dieser Grundlage und auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der (Landes-) Synoden, die darüber bei ihren Tagungen vom Herbst 2002 und Frühjahr 2003 unterrichtet worden sind, erarbeitete der Kooperationsrat entsprechend dem in Art. 7 Satz 1 des Kooperationsvertrages ausgesprochenen Auftrag ein Modell für eine in zwei Stufen zu verwirklichende Föderation.

Der Föderationsvertrag, der als Ergebnis der Arbeit des Kooperationsrates und der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen vorgelegt wird, nimmt dieses Zwei-Phasen-Modell auf. Die in der Anlage beigegebene Vorläufige Ordnung, die Bestandteil des Vertrages ist, beschreibt die Föderation in ihrer ersten Phase. Den (Landes-) Synoden der beiden Kirchen wird auf dieser Grundlage die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des in Art. 12 des Kooperationsvertrages vorgegebenen Zeitplanes über die weiteren Schritte auf dem Weg zur Föderation zu beschließen.

4. Entstehung des Vertragstextes

Der Entwurf des Föderationsvertrages wurde bei den (Landes-) Synoden bei ihren Tagungen vom 13. bis 15. bzw. 16. November 2003 vorgestellt. Entsprechend den bereits bei den Frühjahrstagungen 2003 getroffenen Absprachen erfolgte jedoch keine Abstimmung über die entsprechenden Zustimmungsgesetze. Vielmehr sollte Kirchengemeinden, Kirchenkreisen/Superintendenturen sowie den landeskirchlichen Einrichtungen und Diensten bis zum Frühjahr 2004 Gelegenheit gegeben werden, Anliegen, Anregungen und Bedenken zum Prozess der Föderation zu formulieren. Durch übereinstimmende Verfahrensbeschlüsse (vgl. EKKPS DS 18/03 b und ELKTh DS 2 d/1) haben die beiden (Landes-)Synoden darum gebeten, dies im Interesse zeitgerechter Abstimmung zwischen den Organen der beteiligten Kirchen bis zum 1. Februar zu tun, und einen Redaktionsausschuss eingesetzt, dem von jeder Kirche drei Synodale sowie die Leitende Juristin bzw. der Leitende Jurist angehörten. Diesem Redaktionsausschuss, der am 6. Februar 2004 getagt hat, oblag die Sichtung der Eingänge und die Erarbeitung von Vorschlägen für ihre Beantwortung und ihre Berücksichtigung in den endgültigen Vorlagen. Nach entsprechenden Beratungen in der Kirchenleitung der EKKPS sowie im Landeskirchenrat und im Ständigen Ausschuss der ELKTh jeweils am 27. Februar 2004 stellte der Kooperationsrat in seiner Sitzung vom 3. März 2004 die für ihre Verabschiedung durch die (Landes-) Synoden maßgebliche Fassung des Föderationsvertrages und der Vorläufigen Ordnung (einschließlich der Finanzvereinbarung gemäß Art. 8) fest.

Gegenüber der Fassung vom November 2003 haben sich in der vorliegenden Fassung vor allem folgende Änderungen und Ergänzungen ergeben (im Einzelnen vgl. die Synopse der vorliegenden Fassung und der Fassung vom November 2003 - DS 2 a/4):

- Verankerung der Zielsetzung, Zeugnis und Dienst der Gemeinden zu stärken, im Föderationsvertrag (vor § 1);
- Verankerung der Zielsetzung, zu Einsparungen auf landeskirchlicher Ebene zu kommen, in § 4 Abs. 4 Föderationsvertrag;
- Fassung der Vorläufigen Ordnung in inklusiver Sprache; dadurch ist der frühere Art. 7 entbehrlich geworden;
- Erwähnung der Jugenddelegierten als beratende Mitglieder der Föderationssynode in Art. 10 Abs. 3 (war bisher für die Geschäftsordnung vorgemerkt);
- Zusammensetzung der Kirchenleitung bezüglich der Mitgliedschaft von Visitatoren/Visitorinnen bzw. Pröpsten/Pröpstinnen und der Zahl von Mitgliedern der Föderationssynode (Art. 11 Abs. 1);
- Vertretung der evangelischen Christen im Freistaat Thüringen nach außen durch den Landesbischof der ELKTh nach Maßgabe von Art. 11 Abs. 4;
- Übergangsbestimmungen für die Bildung der Kirchenleitung und die Berufung des Leiters/der Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werkes (Art. 15 Abs. 1 und Abs. 4).

II. Grundlagen der Föderation

1. Theologische Grundlagen

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen verstehen sich als Kirchen, die aus der Reformation Martin Luthers hervorgegangen sind und in denen die Bekenntnisschriften der lutherischen Reformation gelten. Beide enthalten in ihren Verfassungen Bestimmungen, die evangelischen Christen mit anderem Bekenntnisstand Schutz gewähren.

Beide Kirchen gehören verschiedenen Vereinigungen von Kirchen an und haben sich damit an bestimmte theologische, rechtliche und organisatorische Grundlagen gebunden, die sie in die Föde-

ration einbringen wollen. Sie gehörten und gehören aber auch gleichen Kirchenbünden an, mit denen sie gemeinsame Grundlagen angenommen haben, auf denen sie als wesentliche Voraussetzung der Föderation aufbauen können. Mit den Kirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK) haben sie die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985 unterzeichnet, in der wichtige kontrovers-theologische Fragen zwischen EKU (Bereich DDR) und VELK DDR so weit geklärt wurden, dass eine Zusammenarbeit in einer Kirche mit bestehenden Bekenntnisunterschieden ermöglicht wird. Damit ist für beide Kirchen ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums von Jesus Christus festgestellt und Taufe und Abendmahl werden im gleichen Sinn praktiziert. Verbleibende Bekenntnisunterschiede haben keinen kirchentrennenden Charakter.

Beide Kirchen unterscheiden sich in ihrer Grundordnung bzw. Verfassung erheblich. Diese Unterschiede beruhen aber nicht auf Bekenntnisunterschieden, sondern sind historisch gewachsen. Wesentlich ist, dass beide Grundgesetze gemeinsame Prinzipien enthalten, die Grundlage einer gemeinsamen Kirchenordnung sein werden: das Konsensprinzip¹, die verantwortliche Beteiligung der Gemeindeglieder an der Kirchenleitung („Synodalprinzip“), das im Konsistorium der EKKPS und im Landeskirchenrat der ELKTh verwirklichte Kollegialprinzip und das im Bischofsamt zum Ausdruck kommende Prinzip personaler Verantwortung und Repräsentanz.

2. Erhaltung der Identitäten der beiden Kirchen auf der Grundlage historischer Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Beide Kirchen eint die Herkunft aus den Traditionen lutherischer Reformation. Auf dem Boden der beiden Landeskirchen sind nahezu alle bedeutenden Lutherstätten vereint. Sie sind durch eine gemeinsame Geschichte und enge territoriale Verflochtenheit in Mitteldeutschland verbunden.

Unter dem Nationalsozialismus hat es vergleichbare und gemeinsame Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit der Irrlehre der „Deutschen Christen“ gegeben. Die gemeinsam erlebte und erlittene Geschichte der DDR bedarf besonders in unserer Thüringer Kirche einer weiteren Aufarbeitung.

In Thüringen, das historisch gewachsen kleinteilig ist, prägen sehr viele kleine Dörfer und entsprechend winzige Kirchengemeinden das äußerliche Bild der Landschaft und schaffen innerlich eine starke Verbundenheit innerhalb einer überschaubaren Region. Zum besonderen Charakter der EKKPS gehört, dass sie als Teil des alten preußischen Staatsgebietes heute mit keinem Bundesland deckungsgleich ist und in vier der neuen Bundesländer hineinreicht, die je für sich als Bundesland ganz unterschiedliche Identitäten entwickeln. Die im Freistaat Thüringen liegenden Gebiete der EKKPS bedürfen im Prozess der Föderation einer besonderen Aufmerksamkeit und eines sorgfältig erarbeiteten gemeinsamen Gestaltungskonzepts.

In beiden Kirchen sind Verwaltungsstrukturen mehrfach und erheblich verändert worden, so dass vergrößerte Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Aufsichtsbezirke bzw. Propsteien heute alte regionale und politische Grenzen überschreiten. Die Aufgabe, die Integration in solche größeren Einheiten zu erreichen, ist eine Aufgabe, die in der Region zu lösen ist. Die Föderation wird durch Einsparungen auf der Leitungsebene diesen Prozess befördern können.

Im Einzelnen dazu wird auf die **Erklärung des Föderationsrates zu den Grundlagen der Föderation unter dem Titel „Identität und Identitäten“** verwiesen.

¹ Vgl. Erläuterungen zu Art. 2 der Vorläufigen Ordnung.

III. Ziele der Föderation

Die beiden Kirchen des Kooperationsvertrages haben sich für die Bildung ihrer Föderation gemeinsame Ziele gesetzt, die in folgenden Schwerpunkten zusammengefasst sind:

1. Gemeinsame Stärkung des Protestantismus in Mitteldeutschland

Besondere Schwächen unserer evangelischen Kirchen sind ihre regionale Zergliederung und ihre komplizierten Strukturen. Die Föderation wird für den mitteldeutschen Raum deutliche Besserung bringen. Das, was Evangelische Kirche im Bereich unserer Regionen ist und zu sagen hat, wird für die Menschen im Lande deutlicher hörbar, wenn sie mit einer Stimme spricht.

2. Zukunftsfähigkeit von Zeugnis und Dienst

Kirchliche Arbeit in Verkündigung und Seelsorge muss auch auf überörtlicher Ebene geleistet werden. Die Stimme der Kirche und ihre Mitwirkung in der Gesellschaft muss gestärkt werden. Dazu gehört, dass wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Verkündigungsdienst ausbilden und verlässliche Arbeitgeber sind. Dies können wir als einzelne Kirchen nicht mehr ausreichend bewältigen. In der Gemeinschaft der Föderation sind wir besser in der Lage, personelle und finanzielle Ressourcen zu planen, einzusetzen und auszutauschen.

3. Bündelung und Zugewinn von Ressourcen

Unsere finanzielle Schwäche hat in den letzten Jahren die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und Werke erheblich begrenzt. Im Verbund der Föderation wird ihre Arbeitsfähigkeit erhalten und gestärkt. Die wechselnde Nutzung personeller Potenziale vergrößert die Vielfalt der Angebote. Die Belastungen, die durch den starken Bevölkerungsrückgang und den damit einher gehenden Rückgang staatlicher finanzieller Hilfen auf uns zu kommen, werden wir gemeinsam besser tragen können.

4. Transparente und effiziente Leitungs- und Verwaltungsstrukturen

Unsere Kirchen werden sich unter dem gemeinsamen Dach der Föderation in vier Bundesländern mit zwei Landeshauptstädten besser aufstellen können, als das bisher der Fall ist. Die Außenvertretung unserer föderierten Kirchen in der Gesamtkirche, in Ökumene und Gesellschaft wird sich gemeinsam mit weniger Aufwand gestalten lassen. Die Schaffung gemeinsamer Leitungsorgane (Synode, Kirchenleitung, Kirchenamt) ermöglicht kontinuierliche Absprachen und vermeidet die bisher sehr mühsame Koordination im Einzelfall. Straffere Strukturen ermöglichen Einsparungen und eine bessere Nutzung finanzieller und personeller Ressourcen.

5. Subsidiaritätsprinzip

Die vergrößerte Kirche erfordert und ermöglicht eine weitere Ausgestaltung des Subsidiaritätsprinzips. Auf der übergreifenden Ebene soll nur das geleistet werden, was den einzelnen Kirchgemeinden vor Ort zu leisten nicht möglich ist oder zweckmäßiger in einer größeren Gemeinschaft wahrzunehmen ist. Die Föderation hat daher zunächst kaum spürbare Auswirkungen auf die Gestaltung der unmittelbaren Gemeindefarbeit. In der Folge wird sich aber durch eine qualifiziertere Arbeit der Leitung und Verwaltung eine bessere Unterstützung der Gemeinden und damit eine Erweiterung ihrer Möglichkeiten ergeben.

6. Aufnahme regionaler Identitäten

Die Föderation unserer Kirchen lässt Unterschiede und Eigenprägungen weiterhin zu. Durch die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in der künftigen Verfassung wird den regional gewachsenen Identitäten ein weiter Gestaltungsraum gewährleistet. Damit werden die Regionen und Kirchenkreise als unmittelbare Lebens- und Arbeitsebene an Bedeutung gewinnen. Die Beheimatung der Menschen in „ihren“ Kirchengemeinden bleibt ein wichtiges Ziel.

Verwirklichung der Föderation in zwei Phasen

Die Föderation erfordert eine Angleichung der unterschiedlichen Strukturen und Rechtssysteme beider Kirchen. Dieser Prozess kann nur schrittweise verwirklicht werden. Dabei muss insbesondere Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu den unterschiedlichen gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (VELKD, UEK) und auf das jeweils Machbare genommen werden.

In der ersten Phase der Föderation, die mit der Zustimmung beider Synoden zum vorliegenden Föderationsvertrag beginnt, sollen zunächst nur einige Kompetenzen beider Kirchen auf die Föderation übertragen und eine Föderationssynode, eine gemeinsame Kirchenleitung und ein gemeinsames Kirchenamt an zwei Standorten gebildet werden. Für die Thüringer Kirche wird dieser Standort weiterhin Eisenach sein, für die Kirchenprovinz Magdeburg. Die „Mittlere Ebene“ der Kirchenkreise und Superintendenturen bleibt in der ersten Phase der Föderation unverändert.

Für den Beginn einer zweiten Phase der Föderation bietet sich wegen der dann zeitgleich anlaufenden neuen Amtsperioden der (Landes-) Synoden das Jahr 2008 an. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine neue gemeinsame Verfassung zu erarbeiten und die Budgethoheit von den (Landes-) Synoden auf die Föderationssynode überzuleiten, worüber aber die (Landes-) Synoden zu gegebener Zeit noch gesondert zu beschließen haben werden. Ob sich für die „Mittlere Ebene“ eine gemeinsame Struktur entwickeln lässt, wird besonders eingehender Untersuchungen bedürfen. Schon jetzt ist aber hervorzuheben, dass beide Kirchen auch in dieser zweiten Phase der Vollendung der Föderation ihre eigene Rechtspersönlichkeit behalten und nicht zu bloßen Kirchsprengeln einer Föderationskirche werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Föderationsvertrag

Zum Vorspruch:

Der Vorspruch benennt als das wesentliche Anliegen der Föderation die „Förderung des Auftrags zur Verkündigung des Evangeliums“. Bei aller Notwendigkeit, kirchliche Strukturen und unser Handeln in ihnen zu überprüfen und neue Wege in einer sich verändernden Gesellschaft zu gehen, müssen wir uns immer wieder auf dieses Anliegen als die eigentliche Existenzberechtigung unserer Kirchen besinnen.

Zu § 1:

Der Begriff „Föderation“, der in **Absatz 1** eingeführt wird, steht für die Weiterentwicklung der Kooperation der vertragschließenden Kirchen in Richtung einer wesentlich engeren und verbindlicheren Zusammenarbeit und will sich zugleich deutlich von einer Fusion abgrenzen. Föderation (von lat.: *foedus* = Bündnis) wird hier entsprechend dem deutschen Sprachgebrauch als ein Zusammenschluss verstanden, in welchem unter einer gemeinsamen Dachorganisation, der bestimmte Kompetenzen übertragen werden, die einzelnen Beteiligten - anders als bei einer Fusion - ihre jeweils eigene Rechtspersönlichkeit behalten, über eigene Rechte und Kompetenzen verfügen und in diesem Maß auch eigene Verantwortung wahrnehmen.

Der Name „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ knüpft an die geographische Lage der beiden Kirchen an und lässt Raum für regionale Identitäten. Er bleibt dabei offen für die Aufnahme weiterer Kirchen aus dem mitteldeutschen Raum. Zugleich will der Name auf eines der Ziele der Föderation hinweisen: die Stärkung des Protestantismus in Mitteldeutschland als der Wiege der Reformation Martin Luthers.

Die Abkürzung „EKM“ verzichtet aus Gründen besserer Einprägsamkeit auf die Aufnahme des „F“ für „Föderation“.

Absatz 2 gibt in **Satz 1** programmatisch vor, dass die Föderation nicht nur untergeordnete, sondern wesentliche landeskirchliche Funktionen wahrnehmen wird; im Einzelnen ergeben diese sich aus der Vorläufigen Ordnung. Aus den Erfahrungen mit der Kooperation ist deutlich geworden, dass nur eine starke, mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattete Föderation in der Lage ist, die strukturellen Probleme der vertragschließenden Kirchen zu lösen und effektives Arbeiten auf allen Ebenen zu ermöglichen.

In **Satz 2** wird festgestellt, dass die Föderation sich selbst als Kirche versteht, und zwar sowohl im Sinn des evangelischen Verständnisses von Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen, in der das Evangelium verkündet und die Sakramente gereicht werden, als auch im institutionalisierten Sinn, zum Beispiel als Anstellungsträger von Pfarrern, Pastorinnen und anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf der Ebene der Föderation.

Die Feststellung in **Absatz 3** ist deklaratorischer Art. Der Status der Föderation als Körperschaft des öffentlichen Rechts ergibt sich unmittelbar aus Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 Weimarer Reichsverfassung, wonach bei einem Zusammenschluss mehrerer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften zu einem Verband dieser selbst Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Absatz 4 verweist auf die Regelung in Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Danach lässt die Grundordnung der EKD einen Zusammenschluss von Gliedkirchen der EKD ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes, der im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt, zu.

Die EKD hat die beiden Kirchen in ihrem Bestreben zur Bildung einer Föderation ermutigt und die bisherigen Berichte über den Fortschritt der Verhandlungen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Nach Zustimmung der beiden Synoden zum Föderationsvertrag wird die EKD förmlich um die Herstellung des Benehmens gebeten.

Zu § 2:

In **Absatz 1** werden die Organe der Föderation aufgeführt; vgl. dazu unten (Erläuterungen zu Art. 9 ff. der Vorläufigen Ordnung).

Mit **Absatz 2** wird ein zeitliches Ziel zur Bildung der Organe vorgegeben und gleichzeitig eine Übergangsregelung getroffen, die gewährleistet, dass die Kirchen während des gesamten Zeitraumes der Gründungsphase der Föderation handlungsfähig sind und die Übertragung von Aufgaben auf die Föderation in einem geordneten Rahmen stattfinden kann.

Zu § 3:

Durch **Absatz 1** wird die Vorläufige Ordnung der Föderation zum Bestandteil des Föderationsvertrages erklärt. Um den Föderationsvertrag einschließlich der Vorläufigen Ordnung zur Geltung zu bringen, ergibt sich folgerichtig die in **Absatz 2** festgeschriebene Verpflichtung der vertragschließenden Kirchen, ihre Bestimmungen an die Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung anzupassen, welche freilich ihre Grenzen an der spezifischen Bekenntnisbindung der vertragschließenden Kirchen findet (§ 4 Abs. 3).

Zu § 4:

Absatz 1 enthält einen Programmsatz, der den Willen der Vertragspartner, auf eine allmähliche Stärkung der Föderation hin zu wirken, widerspiegelt. Auch wenn die Vollendung der Föderation erst in ihrer zweiten Phase - vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse der (Landes-)Synoden - etwa ab dem Jahr 2008 zum Tragen kommt, soll die schrittweise Erweiterung und Vertiefung der Zuständigkeiten und des Verantwortungsumfanges der Föderation schon während ihrer ersten Phase möglich sein. Um dem Rechnung zu tragen, enthält die Vorläufige Ordnung bei der Beschreibung der Zuständigkeiten der Föderation und ihrer Organe Öffnungsklauseln, die durch übereinstimmende Beschlüsse der vertragschließenden Kirchen im Sinn einer Erweiterung der Kompetenzen der Föderation ausgefüllt werden können.

Mit **Absatz 2** binden sich die Vertragspartner an einen „Fahrplan“ zur Weiterentwicklung und Vollendung der Föderation.

Das nahezu zeitgleiche Ende der laufenden Amtsperioden der landeskirchlichen Synoden bietet sich an, die Zusammensetzung der neu zu wählenden Synoden, die in ihrer Summe dann die Föderations-synode bilden werden, zahlenmäßig und personell aufeinander abzustimmen. Zudem soll die Föderation in Phase 2 in größerem Umfang auch solche Kompetenzen übertragen bekommen, die in Phase 1 noch bei den beiden vertragschließenden Kirchen verbleiben.

Dies alles macht weitreichende Verfassungsänderungen erforderlich. Die Föderationsverfassung, deren Ausarbeitung einer gemeinsamen Kommission übertragen wird, soll die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ablösen und in sich aufnehmen. Als gemeinsame Verfassung wird sie in verschiedenen Abschnitten sowohl die Verfassungsbestimmungen für die Föderation als auch die Verfassungsbestimmungen, die nur für die einzelnen vertragschließenden Kirchen gelten, beinhalten.

Die Zusammenführung der beiden Verfassungen in einem gemeinsamen Verfassungswerk und die Übertragung von Kompetenzen der (Landes-) Synoden auf die Föderationssynode lässt die grundsätzlich eigenständige Stellung der beiden Synoden als Verfassungsorgane unberührt.

Absatz 3 steht in Spannung zu Absatz 2 und setzt der Übertragung von Kompetenzen auf die Föderation deutliche Grenzen, indem er feststellt, welche Zuständigkeiten im Rahmen der Föderation auf Dauer bei den vertragschließenden Kirchen bleiben werden. Es sind Fragen des Bekenntnisses und solche, die daran anknüpfen, also insbesondere episcopale Zuständigkeiten und Fragen, die mit den Mitgliedschaften in unterschiedlichen Kirchenbünden zusammenhängen (Agenden, Kirchliche Lebensordnung, Lehrbeanstandungsverfahren).

Absatz 4 nimmt Beschlüsse der (Landes-)Synoden der vertragschließenden Kirchen vom Herbst 2003 sowie Rückmeldungen zur Föderation insbesondere aus den Kreissynoden beider Kirchen auf, die darauf gerichtet waren, den im Rahmen der Föderation zu erwartenden Zugewinn an finanziellen Ressourcen darzulegen und im Föderationsvertrag konkrete Zielvorgaben für Einsparungen aus der Zusammenführung von Ämtern, Einrichtungen und Werken zu verankern (vgl. Synode der EKKPS Drs. 16.1/03 B Nr. 3 und Landessynode der ELKTh DS 2a/7 Nr. 2). Die Bestimmung auferlegt den vertragschließenden Kirchen die Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass auf der landeskirchlichen Ebene deutliche Einsparungen erzielt werden. Die Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen und der Föderation werden verpflichtet, den Synoden jährlich über den Umfang der erzielten und für das Folgejahr in Aussicht genommenen Einsparungen zu berichten; dies schließt die Verpflichtung ein, gegebenenfalls auch zu begründen, warum im jeweiligen Jahr das Einsparziel nicht oder nicht vollständig erreicht werden konnte.

Zu § 5:

Die Offenheit, weitere benachbarte Gliedkirchen der EKD an der Föderation zu beteiligen, haben die vertragschließenden Kirchen seit Beginn ihrer Verhandlungen insbesondere gegenüber der Evangelischen Landeskirche Anhalts immer wieder artikuliert. Sie bedauern ausdrücklich, dass die Evangelische Landeskirche Anhalts aufgrund des Beschlusses ihrer Synode vom 16. November 2002 ihren Beitritt zum Kooperationsvertrag abgelehnt hat. Sie wollen deutlich machen, dass sich die Föderation auch nach ihrem Inkrafttreten nicht als ein abgeschlossenes Gebilde versteht. Die fortbestehende Bereitschaft zur Aufnahme benachbarter Landeskirchen findet in § 5 eine rechtliche Grundlage.

Zu § 6:

Für den Abschluss des Vertrages ist nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 der Verfassung der ELKTh der Landeskirchenrat zuständig. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Landessynode durch Kirchengesetz, weil durch den Föderationsvertrag in der Verfassung verankerte Kompetenzen der ELKTh und ihrer Organe auf die Föderation übertragen werden und die Änderung von Kirchengesetzen wiederum eines Kirchengesetzes bedarf (§ 95 Satz 1 Nr. 2 der Verfassung der ELKTh). Da der Vertrag die Verfassung unmittelbar berührt, ist für das Kirchengesetz eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich (§ 77 Abs. 2 der Verfassung der ELKTh).

Nach der Grundordnung der EKKPS liegt die Zuständigkeit für die Unterzeichnung des Föderationsvertrages bei der Kirchenleitung (Art. 80 Abs. 2 Nr. 3 der Grundordnung der EKKPS). Gemäß Art. 115 in Verbindung mit Art. 113 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung der EKKPS bedürfen Verträge, die wie der vorliegende Zuständigkeiten der Leitung und Verwaltung auf zwischenkirchliche Einrichtungen übertragen, eines Kirchengesetzes, für das ebenfalls die für die Änderung der Grundordnung erforderliche Mehrheit der Anwesenden nötig ist.

Der Föderationsvertrag löst den Kooperationsvertrag ab. Um einen geordneten Übergang von der Kooperation zur Föderation zu gewährleisten, tritt der Kooperationsvertrag jedoch erst mit Bildung der gemeinsamen Kirchenleitung außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der Kooperationsrat als gemeinsames Organ der vertragschließenden Kirchen seine bisherigen Aufgaben wahr. Diese gehen dann auf die gemeinsame Kirchenleitung über.

II. Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)

Zur Präambel:

Die Präambel entspricht in Inhalt und Wortlaut in weiten Teilen den Grundbestimmungen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, wie sie dort in den Artikeln 1 bis 5 niedergelegt sind. Ergänzend wird auf die **Erklärung des Kooperationsrates zu den Grundlagen der Föderation (DS 2a/1) verwiesen.**

Punkt 5 der Präambel führt den Begriff „Teilkirchen“ ein. Der Begriff „vertragschließende Kirchen der Föderation“ der im Föderationsvertrag Anwendung findet, ist auf Dauer sprachlich zu umständlich und nach Abschluss der Föderationsvertrages auch nicht mehr ganz treffend, so dass nach einer anderen kurzen und prägnanten Bezeichnung gesucht werden musste.

„Teilkirchen“ ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die einzelnen Kirchen nicht mehr Kirchen im Vollsinn des Wortes wären, sondern in dem Sinn, dass sie die beiden Teile bzw. Glieder sind, aus denen sich die Föderation zusammensetzt. Der Begriff „Gliederkirchen“, der dieses Verhältnis treffender bezeichnen könnte, ist inhaltlich besetzt (Gliederkirchen der EKD) und soll deshalb aus Gründen der Klarheit und Eindeutigkeit nicht verwendet werden.

Für weitere in der Föderation und ihren Teilkirchen verwendete Begriffe und Bezeichnungen wird auf das Glossar (Anlage 1) verwiesen.

Zu Abschnitt I: Grundbestimmungen

Zu Art. 1:

Der rechtliche Teil der Vorläufigen Ordnung stellt in Artikel 1 voran, dass das Recht der Föderation und ihrer Teilkirchen von den theologischen Grundlagen der Föderation, so wie sie in der Präambel zusammengefasst sind, ausgeht und bestimmt wird. Das heißt zugleich, dass diese Grundlagen auch für jede weitere Rechtsetzung und Rechtsanwendung der Föderation und ihrer Teilkirchen oberster Maßstab und entscheidendes Auslegungskriterium sind.

Zu Art. 2:

In Fortführung des Leitgedankens des Artikel 1 führt Artikel 2 (der Artikel 2 Absatz 2 der Grundordnung der EKD entspricht) konkrete Grenzen der Rechtsetzung auf.

Für die Föderation endet die Rechtsetzungsbefugnis am Bekenntnis der Teilkirchen. Da, wie **Absatz 2** herausstellt, das Bekenntnis selbst nicht Gegenstand der Rechtsetzung ist, darf es nicht durch einen bloßen Rechtsetzungsakt verändert werden. Die Feststellung dessen, was als Bekenntnis der Kirche anzusehen ist, kann allein mit einer auch qualifizierten Mehrheit in einer Synode nicht getroffen werden, sondern setzt vielmehr die allgemeine Überzeugung aller kirchlichen Ebenen, einen *magnus consensus ecclesiae*, voraus, dessen sich eine Synode - z. B. im Wege eines Stellungnahmeverfahrens insbesondere bei den Kirchengemeinden und den Theologischen Fakultäten - erst versichern muss.

Davon abgesehen wird hier ein Umgang der Föderation mit den Teilkirchen angemahnt, der ihre unterschiedlichen Identitäten zur Kenntnis nimmt und achtet. Im übrigen ist festzuhalten, dass die in den beiden Teilkirchen geltenden Bekenntnisse durch das Vertragswerk zur Föderation nicht verändert werden (vgl. Präambel Ziff. 5 S. 3: „Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Teilkirchen und Gemeinden...“).

Für die Teilkirchen endet die Rechtsetzungsbefugnis am gemeinsamen Recht der Föderation. Die Teilkirchen werden damit an ihre Verpflichtung zur Vertragstreue erinnert. Zugleich wird ihnen innerhalb der genannten Grenzen Raum zu eigener Gestaltung gelassen.

Zu Art. 3:

Vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 4 des Föderationsvertrages.

Zu Art. 4:

Vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 des Föderationsvertrages.

Zu Art. 5:

Artikel 5 entspricht Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der EKD.

Zu Art. 6:

Artikel 6 entspricht Art. 1 Abs. 5 der Grundordnung der EKD.

Zu Abschnitt II: Aufgaben und Zuständigkeiten**Zu Art. 7:**

Absatz 1 benennt den Grundsatz der Kompetenzvermutung zugunsten der Teilkirchen, der in Bezug auf die Kompetenzverteilung zwischen Föderation und Teilkirchen in der ersten Phase der Föderation gilt. Erst in der zweiten Phase der Föderation soll die Kompetenzvermutung zugunsten der Föderation gelten.

In den Nummern 1 bis 7 des **Absatz 2** werden zunächst einzelne konkret benannte Kompetenzen aufgeführt, die auf die Föderation übertragen werden. Man kann diese in vier Gruppen zusammenfassen.

1. Grundsatzfragen, die nicht an besondere Eigenheiten der Teilkirchen anknüpfen und daher von Anfang an gemeinsam bearbeitet werden können (**Nummern 1 und 5**);
2. Handlungsfelder und Rechtsmaterien, die in Phase 1 der Föderation möglichst zügig aneinander angeglichen werden sollen (**Nummern 4 und 7**);
3. Maßnahmen, die im engeren Sinn der Vorbereitung der Phase 2 der Föderation dienen (**Nummern 2 und 3**);
4. Einrichtungen, Werke und Dienste, die auf der Ebene der Föderation gemeinsam gestaltet werden (**Nummer 6**).

Nummer 8 enthält eine Öffnungsklausel, die bereits in Phase 1 der Föderation eine schrittweise Vertiefung der Zusammenarbeit ermöglicht (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 des Föderationsvertrages).

Aufgrund des zum 1. Januar 2005 geplanten Zusammenschlusses der Diakonischen Werke der EKKPS, der ELKTh und der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird die Föderationssynode im Rahmen von **Nummer 4 d** ein für beide Teilkirchen geltendes Diakoniesgesetz zu beschließen haben. Bei den zu schaffenden Regelungen für eine gemeinsame kirchliche Gerichtsbarkeit sind vor allem die Gewährleistung von Rechtsschutz für die Nachprüfung dienst- oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen, aber auch die Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit für anderweitig nicht zu beseitigende Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen zwischen den Organen der Teilkirchen und der Föderation im Blick; möglicherweise können sich diese Regelungen auf Verweisungen auf vorhandene Spruchkörper der EKD oder der anderen gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beschränken.

Zu **Absatz 3** vgl. oben, Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 des Föderationsvertrages.

Das Abstimmungsgebot in **Absatz 4** soll verhindern, dass die Teilkirchen im Rahmen ihrer jeweiligen Mitgliedschaften in unterschiedlichen Kirchenbünden Entscheidungen treffen oder mittragen, die der Föderation zuwiderlaufen. Darüber hinaus ist es Ausdruck des Willens der Teilkirchen, auch in Angelegenheiten, die nicht unmittelbar Föderationsangelegenheiten sind, das Gespräch zu suchen und so eine weiter vertiefte Vertrauensbasis zu schaffen.

Zu Art. 8:

Vgl. hierzu den Entwurf einer Finanzvereinbarung (**DS 2 d**).

Zu Abschnitt III: Organe der Föderation und der Teilkirchen

Zu Art. 9:

Die Absätze 1 bis 3 führen die Organe der Föderation und ihrer Teilkirchen auf, deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten in den darauf folgenden Artikeln näher beschrieben werden.

Zum besseren Verständnis der hier vorgesehenen Verhältnisbestimmung der kirchenleitenden Organe muss man sich vergegenwärtigen, dass im Bereich der EKD drei Grundtypen für die Zuordnung von Synode, Bischofsamt, (ständiger) Kirchenleitung und Kirchenamt vorhanden sind:

- Für den *episkopal-(alt)konsistorialen Kirchenleitungstyp* (Bayern, Württemberg, Oldenburg), ist die strikte Trennung bzw. das Gegenüber von Synode und Kirchenleitung charakteristisch, wobei in diesem Modell die ständige Kirchenleitung mit dem Kollegium des Kirchenamtes identisch ist und mithin ausschließlich aus Hauptamtlichen besteht. Durch Inkompatibilitätsbestimmungen ist ausgeschlossen, dass Bischof und Oberkirchenräte der Synode angehören.
- Der *synodale Kirchenleitungstyp* (z. B. Rheinland, Westfalen) entspringt der reformierten Tradition. Im Sinne des „Einheitsprinzips“ geht dort alle Kirchenleitung von der Synode aus und wird von dieser unmittelbar oder mittelbar ausgeübt. Die ständige Kirchenleitung ist nichts anderes als ein Ausschuss der Synode und das Kirchenamt wiederum ist bloßes Hilfsorgan der Kirchenleitung. Ein eigenständiges Bischofsamt ist in diesem Modell nicht vorstellbar; die Funktion des Leitenden Geistlichen ist lediglich aus seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Synode (Präses) und der Kirchenleitung begründet.
- Der *gemischte Kirchenleitungstyp* (z. B. Hannover, Kurhessen-Waldeck, Baden, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Landeskirche Sachsens) ist dadurch gekennzeichnet, dass Bischof, Synode und Kirchenamt durch die Verfassung je eigene Leitungskompetenzen zugewiesen sind, die sie im Sinne einer Arbeitsteilung grundsätzlich unabhängig voneinander wahrnehmen. Durch ein zusätzliches kirchenleitendes Organ, dem der Bischof, Mitglieder der Synode und (die) Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes angehören - die (ständige) Kirchenleitung - wird sichergestellt, dass die verschiedenen Leitungskompetenzen im Interesse einheitlichen kirchenleitenden Handelns in gegenseitiger Verantwortung wahrgenommen werden. Was die Zusammensetzung der (ständigen) Kirchenleitung im Einzelnen anbelangt, ist unterschiedlich geregelt, ob ihr nur einige oder alle Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes angehören und über welches zahlenmäßige Gewicht die synodalen Mitglieder verfügen.

Während sich das System der kirchenleitenden Organe in der EKKPS klar dem *gemischten Leitungssystem* zuordnen lässt, erinnert das Leitungsgefüge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Thüringen, wonach einerseits die Leitungsorgane Landessynode und Landeskirchenrat um den Landesbischof ein „System der konzentrischen Kreise“ bilden, andererseits aber die Landessynode mit dem Landesbischof als ihrem Vorsitzenden „Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte ist“, stark an den synodalen Leitungstyp. Unterschiede bestehen demgegenüber insofern, als der (ständigen) Kirchenleitung, dem Landeskirchenrat, der zugleich oberste landeskirchliche Verwaltungsbehörde mit dem Landeskirchenamt als ihm zugeordnete Dienststelle ist, ausschließlich (von der Landessynode) gewählte Hauptamtliche angehören und der Landesbischof - im Unterschied zum rheinischen oder westfälischen Präses - im „Hauptamt“ Bischof und nur gelegentlich (bis zur Wahl des Präsidiums) auch amtierender „Präses“ ist.

Die **Leistungsstruktur der Föderation** folgt somit dem Modell einer **gemischten Kirchenleitung**: Zwischen der Synode auf der einen Seite und dem konsistorialen Organ (Kirchenamt) auf der anderen Seite steht eine Kirchenleitung, die synodale, konsistoriale und episkopale Elemente in sich vereinigt und ein handlungsfähiges Bindeglied zwischen Föderationssynode und Kirchenamt darstellt. Damit wird zugleich der in der Thüringer Kirche erhobenen Forderung nach Beteiligung von Laien an der ständigen Kirchenleitung Rechnung getragen. Den einzelnen Leitungsorganen werden je eigene Aufgabenbereiche zugewiesen, die in Abstimmung miteinander wahrzunehmen sind; Kirchenleitung geschieht so in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung (vgl. **Absatz 4**). Ausgeschlossen werden damit Vorstellungen von Gewaltenteilung als Machtverteilungsprogramm ebenso wie eine Leitungsstruktur nach dem episkopal-konsistorialen oder dem synodalen Kirchenleitungstyp.

Neben der Föderationssynode bleiben die (Landes-) Synoden, die aus Gründen der sprachlichen Abgrenzung hier als Teilkirchensynoden bezeichnet werden, in ihrer bisherigen Zusammensetzung bestehen. Das folgt allein schon aus dem Erfordernis, dass in Phase 1 der Föderation die zentralen Zuständigkeiten (Budget- und Verfassungsrecht) noch in den Teilkirchen verbleiben und die Amtszeiten der Synoden zu beachten sind. Aber auch über diesen Zeitraum hinaus werden die Teilkirchensynoden als Verfassungsorgane der Teilkirchen und gegenüber der jeweiligen Landesbischöfe ihren Platz behalten.

Ebenso bleiben in Phase 1 als Teilkirchenleitungen die Kirchenleitung der EKKPS und der um die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung erweiterte Landeskirchenrat der ELKTh bestehen, sofern das Recht der Teilkirchen dies bestimmt (Art. 13 Abs. 2 Satz 2).

Für die Teilkirchenleitungen ebenso wie für die Teilkirchensynoden gilt jedoch die Vorgabe, dass der Aufwand für diese zunächst noch erforderlichen verbleibenden Doppelstrukturen schrittweise zu minimieren ist. Es wird also eine zeitliche und inhaltliche Koordinierung der Zusammenkünfte der Teilkirchensynoden mit denen der Föderationssynode anzustreben sein; gleiches gilt für die Kirchenleitungen. In Phase 2 werden die Synoden der Teilkirchen dann personenidentisch mit der Föderationssynode sein und grundsätzlich gleichzeitig tagen.

Das Kollegium des gemeinsamen Kirchenamtes ist - anders als Föderationssynode und Föderationskirchenleitung - von Anfang an zugleich Organ der Föderation und der Teilkirchen und als solches ebenso wie das von ihm geleitete Kirchenamt unteilbar. Es tritt an die Stelle des Konsistoriums in Magdeburg und des Landeskirchenamtes in Eisenach und nimmt gleichsam eine Klammerfunktion wahr. Diese Konstruktion ist erforderlich, um eine möglichst enge Zusammenarbeit der beiden Standorte des Kirchenamtes - Eisenach und Magdeburg - sicherzustellen, Doppelarbeit weitestgehend zu vermeiden und mittelfristig Perspektiven für eine Reduzierung von Stellen in der Verwaltung zu eröffnen.

Anders als in der ELKTh der Landesbischof² nehmen die Bischöfe im Rahmen der Föderation keine Organstellung ein, wenngleich ihnen in Art. 13 bestimmte Aufgaben innerhalb der Föderation zugewiesen werden. Entscheidender Grund hierfür ist, dass sie als Bischöfe in erster Linie Repräsentanten der jeweiligen Landeskirche und des dort geltenden Bekenntnisses sind und daher auch nicht von der Föderationssynode, sondern von den Teilkirchensynoden gewählt werden.

Zu Art. 10:

Absatz 1 Satz 1 beschreibt die Zusammensetzung der Föderationssynode und geht dabei von einer strengen Parität aus, indem die Zahl der Mitglieder und ihre Zusammensetzung auf beiden Seiten identisch ist.

Die Föderationssynode wird durch Wahlen, Berufungen und Mitgliedschaften kraft Amtes besetzt. Das Verhältnis von Laienmitgliedern und solchen, die in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, wird dabei vor allem durch die Wahlregelungen in den beiden Teilkirchen bestimmt und soll ausgewogen sein; konkret ist in **Satz 2** eine Sperrklausel von höchstens 50 Prozent für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter als Richtwert vorgesehen. Die Zahl der ordinierten Mitglieder der Synode ist nicht vorgegeben, wird aber erfahrungsgemäß den größeren Anteil der Hauptamtlichen ausmachen. Die ordinierten Mitglieder der Synode garantieren den für die synodale Arbeit unabdingbaren theologischen Sachverstand. Insgesamt ist die Zusammensetzung der Synode aus Ordinierten, anderen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern und Laien Ausdruck ihrer Rolle als umfassender Repräsentantin aller in der Kirche tätigen Kräfte.

Den überwiegende Anteil der Mitglieder der Föderationssynode stellen die Vertreter der Teilkirchensynoden, die von den Kreissynoden aus der Mitte der von ihnen entsandten Mitglieder ihrer (Landes-) Synoden gewählt werden. Den Modus der Wahl regeln die Teilkirchen eigenständig in ihren jeweiligen Zustimmungs- und Ausführungs- bzw. Strukturanpassungsgesetzen zum Föderationsvertrag (vgl. insoweit dort); dabei haben sie der oben genannten Sperrklausel für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter größtmögliche Geltung zu verschaffen. Die Übertragung dieser Wahl auf die Kreissynoden soll die „Mittlere Ebene“ deutlich in das Mitspracherecht und die Verantwortung für die Föderation einbeziehen und damit die Akzeptanz der Föderation auf dieser Ebene sichern. Bei der Wahl zu den nächsten (Landes-) Synoden werden dann alle durch die Kreissynoden Gewählten zugleich als Mitglieder für die Föderationssynode gewählt. Dies schafft für Phase 2 der Föderation die Grundlage für die Personenidentität der Teilkirchensynoden mit der Föderationssynode.

Weiteres Element der Einbeziehung der „Mittleren Ebene“ ist die Mitgliedschaft von jeweils drei Superintendenten. Dies entspricht auch der bisherigen Tradition in beiden Teilkirchen.

Die Präses der Teilkirchensynoden gehören der Föderationssynode kraft Amtes an und sind zugleich geborene Mitglieder des Präsidiums als Präsident bzw. erster Stellvertreter des Präsidenten (vgl. Absatz 4 Satz 2). Damit soll die Kontinuität der Zusammenarbeit der Synoden organisatorisch abgesichert und die zukünftige Personenidentität der Synoden da, wo es möglich ist, bereits jetzt installiert werden.

Ob die beiden Bischöfe, die beiden Leitenden Juristen (Präsident und Vizepräsident des Kirchenamtes) sowie die Pröpste und Visitatoren Mitglieder der Föderationssynode sein sollen, war in den vorbereitenden Verhandlungen zwischen den Teilkirchen umstritten:

² In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat der Bischof keine Organstellung inne; nach der Grundordnung der EKKPS wird das Bischofsamt als besonderer Dienst definiert (vgl. Art. 72 ff. und Art. 95 ff. der Grundordnung).

In der Tradition der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind der Landesbischof sowie alle Mitglieder des Landeskirchenrates einschließlich der Visitatoren Mitglieder der Landessynode. Dies ist darin begründet, dass die Thüringer Landessynode nach § 68 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte ist und es sich bei den dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat zugewiesenen Rechten im Grunde nur um von der Landessynode abgeleitete Befugnisse handelt, die mit dieser rückzukoppeln sind. In der Tradition der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind neben dem Bischof nur der Leitende Jurist (Konsistorialpräsident) und zwei Vertreter des Propstkonventes Mitglieder der Synode.

Da man sich einig war, dass das Modell der „konzentrischen Kreise“ auf der Ebene der Föderation nicht fortgeführt werden und die Föderationssynode nicht übergeordnetes Leitungsorgan sein soll, wäre es aus Thüringer Sicht konsequent gewesen, zu einer vollständigen personellen Trennung zwischen den Leitungsorganen zu kommen. Dies auch deshalb, um nicht zwischen den Mitgliedern des Landeskirchenrates eine unterschiedliche Rechtstellung bezüglich ihrer Zugehörigkeit in der Föderationssynode zu erzeugen.

Demgegenüber ist von provinz-sächsischer Seite auf den gemeinsamen Nenner beider Verfassungstraditionen aufmerksam gemacht worden (in beiden Kirchen gehören der Bischof, der Leitende Jurist und Pröpste bzw. Visitatoren der Synode an; vgl. für die EKKPS Art. 76 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Grundordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode der EKKPS).

Die in der vorliegenden Regelung erreichte Verständigung hat Kompromisscharakter. Danach sind beide Bischöfe Vollmitglieder der Synode, die Leitenden Juristen, die weiteren Dezernten sowie die Pröpste und Visitatoren dagegen nur beratende Teilnehmer. Die Vollmitgliedschaft der Bischöfe in der Föderationssynode ist vor allem darin begründet, dass die Föderationssynode die Einheit der Föderation verkörpert, deren prominenteste Repräsentanten die Bischöfe kraft ihres Amtes sind.

Die Berufung von je einem Mitglied der Theologischen Fakultäten entspricht guter Tradition in beiden Teilkirchen.

Mit der Zuwahl von je sechs Mitgliedern durch die Teilkirchensynoden soll, wie sich aus **Satz 3** ergibt, insbesondere abgesichert werden, dass die landeskirchlichen Einrichtungen und Werke in der Föderationssynode angemessen vertreten werden.

Die Vertretungsregelung in **Satz 4** ist pragmatischer Natur und erübrigt zusätzliche Wahlen. Dabei wird hingenommen, dass beide Teilkirchen teilweise abweichende Vertretungsregelungen in ihren Synoden haben.

Insgesamt betrachtet zeigen sich in der Zusammensetzung der Föderationssynode Elemente des lutherischen und des reformierten Verfassungsverständnisses, wobei das lutherische Element stärker ausgeprägt ist. Hervorzuheben ist insbesondere, dass auch die Mitgliedschaft der Bischöfe in der Synode dem lutherischen Amtsverständnis nicht grundsätzlich entgegensteht. Zwar geht lutherisches Verfassungsdenken traditionell vom Amt aus und stellt dieses der Gemeinde gegenüber. Dem entspricht verfassungsrechtlich das „Trennungsprinzip“ einer einander ausschließenden, durch Inkompatibilitätsbestimmungen gesicherten Funktionenteilung zwischen den landeskirchlichen Organen, insbesondere ein „Gegenüber“ von Bischof und Synode, welches auf der Ebene der Kirchengemeinden und Superintendenturen allerdings - angesichts der Mitgliedschaft von Pfarrern und Superintendenten in den Gemeindekirchenräten und Kreissynoden - regelmäßig nicht besteht. Demgegenüber ist der reformierten Tradition das Gegenüber von Amt und Gemeinde fremd. Dies folgt daraus, dass die

calvinischen Bekenntnisse von drei oder vier biblisch begründeten Ämtern (neben den Pastoren die Ältesten, die Lehrer und die Diakone) ausgehen, welchen gemeinsam die Leitung der Kirche aufgetragen ist und deren Träger sich zu diesem Zweck in der Synode als dem deshalb obersten kirchlichen Leitungsorgan versammeln.

Umgekehrt lässt sich heute aus der Bindung einer Kirche an ein bestimmtes Bekenntnis nicht mehr auf eine bestimmte Struktur schließen. Vielmehr treten die Unterschiede zwischen genuin lutherischen und genuin reformierten Ursprüngen und Konzeptionen des Kirchenverfassungsrechts mehr und mehr in den Hintergrund. Bestes Beispiel ist die ELKTh selbst, die mit ihrem „System der konzentrischen Kreise“ nach ihrem äußeren Erscheinungsbild, wie ausgeführt, zunächst eher an eine reformiert geprägte Verfassung nach dem Modell der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung erinnert und gleichwohl eindeutig den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche verpflichtet ist (vgl. § 1 Abs. 1 der Verfassung der ELKTh).

Absatz 2 benennt die beratenden Mitglieder der Föderationssynode. Die Inkompatibilität von Mitgliedschaft in der Synode und Mitgliedschaft in der obersten Kirchenbehörde entspricht lutherischem Verfassungsverständnis; für die Mitgliedschaft der Leitenden Geistlichen gilt das Gleiche (vgl. oben). Jedoch hält sich der praktische Unterschied zwischen dem reformierten Einheitsprinzip und dem lutherischen Trennungsprinzip durch die Möglichkeit und Pflicht zur beratenden Teilnahme der Genannten an den Sitzungen der Föderationssynode in Grenzen. Im Unterschied zu den bestehenden Regelungen der Teilkirchen, wonach die Zugehörigkeit von Jugenddelegierten zur Synode als ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht nur in der Geschäftsordnung der Synoden erwähnt wird (vgl. § 8 Abs. 2 GO der Synode der EKKPS, § 10 a GO der Landessynode der ELKTh), wird diese für die Föderationssynode unmittelbar in der Vorläufigen Ordnung verankert.

In **Absatz 3** wird im Rahmen der der Föderation von den Teilkirchen übertragenen Kompetenzen (vgl. Art. 7) die Zuständigkeit der Föderationssynode von den Zuständigkeiten der anderen Föderationsorgane abgegrenzt. Grundsatz ist nach **Satz 1** die Allzuständigkeit der Föderationssynode, soweit nicht einzelne Kompetenzen anderer Föderationsorgane entgegenstehen; der Katalog des **Satz 2** ist insofern nicht abschließend. Kernzuständigkeiten sind das Gesetzgebungsrecht einschließlich des Verfassungsrechts, das Budgetrecht und das Kundgebungsrecht; darüber hinaus sind beispielhaft Bereiche aufgezählt, die für die Föderation wesentliche und grundsätzliche Bedeutung haben.

Leitungsorgan der Föderationssynode ist nach **Absatz 4** ein Präsidium, dem die Präsidien der Teilkirchensynoden vorstehen (vgl. oben Ausführungen zu Absatz 1). Bischöfe können nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

Die **Absätze 5 bis 8** beschreiben die wesentlichen Grundzüge des Geschäftsganges der Föderationssynode; Einzelheiten (vgl. **Absatz 8**) werden in der Geschäftsordnung auszuführen sein. Hervorzuheben sind das Erfordernis der doppelt-qualifizierten Mehrheit für Verfassungsänderungen (**Absatz 5 Satz 3**) und das Antragsrecht „aus der Mitte der Teilkirchensynoden“, das einer Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder bedarf (**Absatz 6 Satz 3**).

Zu Art. 11:

Die Zusammensetzung der Kirchenleitung der Föderation, die in **Absatz 1** beschrieben wird, zeigt den Typus einer vereinigenden oder kombinatorischen Kirchenleitung, in der episkopale, konsistoriale und synodale Elemente zusammenkommen, ohne dass von vornherein eines der Elemente offen-

sichtlich überwiegt. Im Unterschied zu der rein episkopal-behördlichen Kirchenleitung, wie sie derzeit in der ELKTh besteht, werden hier Synodale, darunter auch Laien, an der ständigen Kirchenleitung beteiligt; sie machen fast die Hälfte der Mitglieder der Kirchenleitung aus. Damit wird eine Klammer zwischen Synode, Bischöfen und Kirchenamt geschaffen, welche angesichts der gemeinsamen Verantwortung eine einheitliche kirchleitende Willensbildung ermöglicht. Die zahlenmäßige Unterlegenheit des konsistorialen gegenüber dem synodalen Anteil wird dadurch ausgeglichen, dass das Kollegium des Kirchenamtes vollständig und damit mit seiner ganzen Kompetenz vertreten ist. Das episcopale Element wird durch die Stellung der Bischöfe als Vorsitzende der Kirchenleitung herausgehoben (vgl. **Absatz 2**) und zudem verstärkt durch die Zugehörigkeit der Pröpste und Visitatoren. Die Einbeziehung des Leiters des gemeinsamen Diakonischen Werkes als stimmberechtigtes Mitglied in die Kirchenleitung, die der Tradition der ELKTh entspricht, ist im Interesse der zunehmend wichtiger werdenden inhaltlichen Abstimmung möglichst zwischen verfasster Kirche und Verbandsdiakonie geboten.

Für das Zusammenwachsen der beiden Teilkirchen in der Föderation ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Regionen in allen Organen und wichtigen Gremien der Föderation angemessen vertreten sind: im Unterschied zum Entwurf vom November 2003 wurde deshalb in **Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3** in Aufnahme eines Votums des Superintendentenkonvents und eines Beschlusses der Landessynode der ELKTh festgelegt, dass **alle Pröpste und Visitatoren** an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen, jeweils zwei mit Stimmrecht und die übrigen beratend mit Rede- und Antragsrecht; der Entwurf vom November 2003 hat jeweils nur einen Propst bzw. Visitor mit Stimmrecht vorgesehen. Der Wechsel des Stimmrechts soll zum Ausdruck bringen, dass die Pröpste und Visitatoren keine grundsätzlich unterschiedlichen Rechte und Pflichten haben, sondern die Begrenzung der Zahl der Stimmberechtigten aus ihrem Kreis allein deshalb vorgenommen wurde, um der Kirchenleitung eine arbeitsfähige Größe zu erhalten und eine paritätische Besetzung mit stimmberechtigten Pröpsten der EKKPS und Visitatoren der ELKTh zu ermöglichen. Zum Ausgleich dieser Erhöhung der Zahl der Hauptamtlichen wurde in **Absatz 1 Satz 1 Nr. 5** die Zahl der weiteren Kirchenleitungsmitglieder von acht auf zehn erhöht. Auf diese Weise werden der Kirchenleitung (einschließlich der Präsides der Teilkirchensynoden) acht statt bisher sechs Ehrenamtliche (Älteste) angehören. Insoweit wurde dem Beschluss der Synode der EKKPS Drs. 16.1/03 B Nr. 1.5 und entsprechenden Voten von Kreissynoden der EKKPS Rechnung getragen.

In Abgrenzung zu rein synodalen oder synodal-gemischten Kirchenleitungen, in denen das synodale Element teilweise so stark dominiert, dass das Kirchenamt nur noch als ausführendes Organ anzusehen ist, stellt sich die hier vorliegende Struktur als vermittelnde Lösung dar.

Der wechselnde Vorsitz der Bischöfe in **Absatz 2** ist Ausdruck des in der Föderation geltenden Paritätsprinzips.

Absatz 3 enthält einen Katalog von Aufgaben der Kirchenleitung, der die grundsätzliche Allzuständigkeit der Föderationssynode begrenzt, als solcher aber abschließend ist. Die Kirchenleitung hat insbesondere konzeptionelle Aufgaben (**Nr. 1 und 4**). Wichtigste Kompetenzen sind daneben das Ordnungsrecht (**Nr. 3**) und die Vertretung der Föderation nach außen (**Nr. 2**), die jedoch von der rechtlichen Vertretung der Föderation, die dem Kirchenamt obliegt (vgl. **Art. 14 Abs. 2 Nr. 3**), abzugrenzen ist.

Außerdem ist die Kirchenleitung grundsätzlich zuständig für die Besetzung von Stellen der Föderation, insbesondere die Berufung der Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes. Diese werden also

nicht mehr, wie bisher in der ELKTh, von der Synode gewählt.³ Für die Erstbesetzung des Kollegiums ist die Übergangsregelung des **Art. 15 Abs. 2** zu beachten.

Ein ganz wesentliches Motiv für den Abschluss des Kooperationsvertrages und die Bildung einer Föderation zwischen der EKKPS und der ELKTh ist das Bestreben beider Kirchen, zu einer gemeinsamen Vertretung aller evangelischen Christen im Freistaat Thüringen nach außen zu kommen. Dadurch sollen eine Stärkung der evangelischen Präsenz im Freistaat Thüringen, abgestimmte Entscheidungen und Handlungen sowie eine gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Planung publizistischer Aktivitäten erreicht werden. Für ein gemeinsames Handeln in der Öffentlichkeit bedarf es entsprechender Regelungen und Verabredungen, die in einem gestuften Verfahren zu treffen sind:

- Im Wege ihrer Zustimmung zum Föderationsvertrag und zur Vorläufigen Ordnung legen die Teilkirchensynoden in **Absatz 4** im Grundsatz fest, dass der Landesbischof der ELKTh in seiner Eigenschaft - je nach dem Turnus - als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender der gemeinsamen Kirchenleitung mit der Vertretung der im Freistaat Thüringen gelegenen Kirchengebiete der EKKPS in der Öffentlichkeit betraut wird; in dieser Funktion wird er von dem zuständigen Propst oder der zuständigen Pröpstin der EKKPS vertreten. Die Zuständigkeit des Bischofs der EKKPS für die geistliche Begleitung und Beratung der Kirchengemeinden, der Pfarrerschaft und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst im Bereich des Propstsprengels Erfurt-Nordhausen bleibt davon unberührt; Entsprechendes gilt hinsichtlich der pastoralen Zuständigkeit des Landesbischofs der ELKTh für die im Land Sachsen-Anhalt gelegenen Gemeinden der ELKTh.

- Weil der Föderationskirchenleitung gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 2 die Vertretung der Föderation nach außen obliegt, wird dieser die Aufgabe zugewiesen, die näheren Modalitäten zu definieren. Die vertragschließenden Kirchen gehen dabei davon aus, dass dies im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses geschieht, der den gemeinsamen Handlungsbedarf in der Öffentlichkeit für die verschiedenen Bereiche des politischen und gesellschaftlichen Lebens sowie der Ökumene bezeichnet und ein Konzept für die Kommunikation und die Aufteilung der Aufgabenwahrnehmung zwischen den seitens der Föderationskirchen beteiligten Personen und Einrichtungen (Landesbischof, Pröpstin von Erfurt-Nordhausen, Visitatoren, Evangelisches Büro, Kirchenamt) beinhaltet. Im Regelfall wird gelten, dass bei Ereignissen von regionaler Bedeutung bzw. regionalem Bezug - entsprechend der Aufgabenabgrenzung zwischen Landesbischof und Visitatoren der ELKTh - die Pröpstin von Erfurt-Nordhausen, bei Ereignissen von landesweiter Bedeutung bzw. landesweitem Bezug der Landesbischof der ELKTh die Vertretung in der Öffentlichkeit wahrnehmen wird. In diesem Zusammenhang zu berücksichtigende Gesichtspunkte sind beispielhaft unter Ziff. 4 des Arbeitspapiers „Vertretung der evangelischen Christen im Freistaat Thüringen nach außen“ vom 24. Februar 2004 genannt.

- Die operative Umsetzung dieser strategischen Festlegungen ist durch entsprechende Absprachen der Beteiligten insbesondere über die Bischofsbüros und das Evangelische Büro sowie im Bischofskonvent sicherzustellen.

Die gemäß Absatz 4 erforderliche grundsätzliche Zustimmung zu diesen Grundsätzen hat die Kirchenleitung der EKKPS bereits durch Beschluss vom 27./28. Februar 2004 erklärt.

In **Absatz 5** wird der Kirchenleitung ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Föderationssynode zugestanden, das - in der konkreten Ausgestaltung wird auf die Grundordnung der EKKPS verwiesen - allerdings nur aufschiebende Wirkung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Synode hat.

Zu Art. 12:

³ In der EKKPS erfolgt die Berufung des Präsidenten und der Dezernenten des Konsistoriums schon bisher durch die Kirchenleitung (Art. 93 Abs. 2 und 3 der Grundordnung).

Absatz 1 belässt die Kompetenz für Aufgaben und Zusammensetzung der Teilkirchenleitungen grundsätzlich bei diesen, hinsichtlich der Zuständigkeiten begrenzt durch Absatz 3 und Artikel 8, hinsichtlich der Zusammensetzung begrenzt durch Absatz 2.

Absatz 2 sichert mit dem Ziel eines hohen Abstimmungsgrades zwischen den Teilkirchen eine größtmögliche personelle Identität der Föderationskirchenleitung mit den Teilkirchenleitungen. Satz 2 ermöglicht, dass sämtliche Mitglieder des bisherigen Landeskirchenamtes auch künftig in der Teilkirchenleitung vertreten sind. Die Teilkirchenleitung unterscheidet sich insofern vom bisherigen Landeskirchenrat, als diesem auch die synodalen Mitglieder der Föderationskirchenleitung aus der ELKTh angehören.

Absatz 3 grenzt die Zuständigkeit der Teilkirchenleitungen von denen des gemeinsamen Kirchenamtes ab.

Zu Art. 13:

Die Bischöfe⁴ sind in erster Hinsicht Organe der Teilkirchen, wie **Absatz 1 Satz 1** noch einmal deutlich macht. Daneben vertreten sie die Föderation in der Öffentlichkeit. In wichtigen Angelegenheiten wird diese Vertretung gemeinsam bzw. koordiniert erfolgen. Zunehmend soll sich die Öffentlichkeit aber auch daran gewöhnen, dass jeder der beiden Bischöfe auch allein für die Föderation auftritt.

Absatz 2 sichert den Bischöfen Vetorechte gegenüber Beschlüssen der Kirchenleitung und des Kollegiums des Kirchenamtes, die sie aber nur gemeinsam wahrnehmen können. Für die Ausgestaltung im Einzelnen wird auf entsprechende Bestimmungen in der Grundordnung der EKKPS verwiesen. Beide Vetorechte haben zunächst suspendierende Wirkung. Darüber hinaus können sie nur mit bestimmten Quoren der Beschlussorgane zurückgewiesen werden. Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse des Kollegiums des Kirchenamtes trifft in der Regel die Kirchenleitung die abschließende Entscheidung.

Die Vetorechte stärken die Stellung der Bischöfe und dienen der Herstellung des Konsenses zwischen den leitenden Organen der Föderation.

Das Vetorecht gegenüber Beschlüssen der Föderationssynode in **Absatz 3** kann von jedem Bischof allein geltend gemacht, aber nur auf die Begründung gestützt werden, dass der Beschluss dem Bekenntnis widerspreche. Es dient zum einen der strukturellen Absicherung des in **Artikel 2 Absatz 1** aufgeführten Grundsatzes, dass die Rechtsetzung der Föderation nicht das Bekenntnis der Teilkirchen verletzen darf, führt aber zugleich, indem es auch gegen andere Beschlüsse der Synode gerichtet werden kann, darüber hinaus.

Dieses Vetorecht hat lediglich suspendierende Wirkung bis zu einer abschließenden Entscheidung der Föderationssynode.

Absatz 4 gibt den Bischöfen auf, die Pröpste der EKKPS und die Visitatoren der ELKTh regelmäßig zu gemeinsamen Bischofskonventen zu versammeln. Der Bischofskonvent ist kein Organ der Föderation, hat aber für das Zusammenwachsen der Teilkirchen eine herausragende Bedeutung.

Aufgaben und Kompetenzen von Pröpsten und Visitatoren sind im Recht der Teilkirchen sehr unterschiedlich ausgeprägt. In der EKKPS korrespondiert eine starke Betonung der seelsorgerlichen Funktion der Pröpste mit geringen eigenen Entscheidungskompetenzen. Dagegen sind die Visitatoren

⁴ In den Vertragsverhandlungen haben sich die beiden Kirchen darauf verständigt, dass es vorerst bei den unterschiedlichen Amtsbezeichnungen „Bischof“ (EKKPS) und „Landesbischof“ (ELKTh) bleiben soll. Im Föderationsvertrag und in der Vorläufigen Ordnung wird deshalb als Amtsbezeichnung durchweg der Oberbegriff „Bischof“ verwendet, sofern nicht konkret der Landesbischof der ELKTh angesprochen ist (z. B. in Art. 11 Abs. 4).

in der ELKTh bei einer besonderen Ausprägung der Aufsichtsfunktion und gleichzeitiger Dezernentenfunktion stark in kirchenleitende Aufgaben, insbesondere in Personalentscheidungen, eingebunden und als Dienstvorgesetzte dadurch möglicherweise weniger frei für seelsorgerliche Aufgaben. Zwar wird die zurzeit noch bestehende Dezernentenfunktion der Visitatoren der ELKTh mit dem Beginn der Arbeit des gemeinsamen Kirchenamtes wegfallen; dennoch werden Unterschiede in der Aufgabenstellung zunächst bleiben. Bereits in der ersten Phase der Föderation ist aber darauf hinzuwirken, dass es auch insoweit zu einer allmählichen Annäherung der Strukturen kommt. Neben der wichtigen Aufgabe der Beratung von Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung, für deren Bearbeitung und Einbringung im Kollegium des Kirchenamtes die Bischöfe verantwortlich sind, soll der Bischofskonvent auch diesem Ziel dienen.

Zu Art. 14:

Absatz 1 schreibt fest, dass es für die Föderation und ihre Teilkirchen nur noch ein gemeinsames Kirchenamt geben wird (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 10) und stellt zugleich klar, dass die bisherigen Standorte der obersten kirchlichen Verwaltungseinrichtungen in beiden Teilkirchen nicht aufgegeben werden.

Die Gründe für diese Entscheidung sind zum einen finanzieller Art. Beide Verwaltungsgebäude sind in den letzten Jahren saniert und neuen Arbeitsanforderungen angepasst worden; die Aufgabe der Gebäude hätte erhebliche finanzielle Verluste zur Folge. Außerdem wäre die Anmietung oder der Erwerb eines neuen Verwaltungsgebäudes an einem dritten gemeinsamen Ort jetzt nicht finanzierbar. Ein zweiter Grund liegt in den Standorten selbst begründet. In Eisenach als einer der bedeutendsten Luther-Stätten soll die Kirche in deutlich sichtbarer Art vertreten bleiben. Für Magdeburg mit seinem evangelischen Dom gilt dies in ähnlicher Weise. Schließlich würde ein Umzug der Kirchenämter gerade in der Gründungsphase der Föderation erhebliche Probleme - auch in der Mitarbeiterschaft - auslösen und insgesamt die Arbeitsfähigkeit des Kirchenamtes erheblich beeinträchtigen. Angesichts der modernen Kommunikationsmittel ist ein gemeinsamer Standort auch nicht zwingend erforderlich. Es erscheint daher als der verhältnismäßigere Weg, die Arbeit an den bisherigen Standorten fortzuführen und unter Einsatz aller technischen Mittel und Medien eine größtmögliche Koordinierung zu erreichen. Auf diese Weise kann die Kontinuität der Verwaltung als Dienstleistungseinrichtung für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden abgesichert und der Übergang in die Föderation mitarbeiterverträglich gestaltet werden.

Die in **Absatz 2** aufgeführten Aufgaben des Kirchenamtes entsprechen weitgehend den herkömmlichen Aufgaben von Konsistorium und Landeskirchenamt.

Absatz 3 gibt dem Kirchenamt ein so genanntes Recht des ersten Zugriffs bei Zweifeln über die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Föderation, das gleichzeitig auch eine Pflicht darstellt. Damit soll verhindert werden, dass die Bearbeitung von Angelegenheiten aufgrund von Kompetenzkonflikten verzögert wird oder ganz unterbleibt. Die abschließende Entscheidung in Kompetenzfragen steht der Kirchenleitung zu.

Absatz 4 regelt die Berichtspflicht des Kirchenamtes gegenüber Kirchenleitung und Föderationssynode.

Absatz 5 beschreibt die Grundstruktur des Kirchenamtes. Die Gliederung in ein Präsidialdezernat und fünf Fachdezernate entspricht im Wesentlichen der bisherigen Struktur des Landeskirchenamtes. Mit dem Kollegium aus den beiden Bischöfen, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den weiteren Dezernenten des Kirchenamtes steht dem Kirchenamt ein relativ kleines Team vor. Das ermög-

licht eine gute Koordination und effektives Arbeiten auf der Leitungsebene. Der Zuschnitt der Dezer-nate soll bis zum Beginn der Phase 2 der Föderation überprüft werden. Die paritätische Besetzung des Kollegiums wird durch **Satz 5** und für die Erstbesetzung durch **Art. 16 Abs. 1 Satz 3** abgesichert.

Ob die Bischöfe stimmberechtigte Mitglieder des Kollegiums sein sollen, wurde in den Vorverhandlungen kontrovers diskutiert. Dagegen stand die Forderung nach Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Bischöfe und nach klarer Trennung der Funktionen. Für die Entscheidung einer vollen Mitgliedschaft der Bischöfe sprechen aber andere gewichtige Argumente, die letztlich den Ausschlag gaben: die Stärkung des episkopalen Elementes, die Einbindung der Bischöfe in übergreifende Strukturen und damit letztlich ihre Klammerfunktion, nicht zuletzt die Notwendigkeit der Beteiligung an Personalentscheidungen. Im Interesse der Wahrnehmung der genuinen Aufgaben des Bischofsamtes, wird den Bischöfen nicht (wie bisher in der ELKTh) die Leitung eines Dezernats obliegen. Neben der Mitwirkung in Personalangelegenheiten haben sie im Kollegium des Kirchenamtes vor allem die Verantwortung für die Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen, soweit diese nicht den theologischen Fachdezernaten zuge-wiesen sind.

In der Leitung des Kirchenamtes bilden Präsident und Vizepräsident insofern gewissermaßen eine „Doppelspitze“, als der Vizepräsident nicht bloßer Urlaubs-, Krankheits- und Abwesenheitsvertreter des Präsidenten ist, sondern als ständiger Vertreter in vollem Umfang die Funktion des Behördenleiters an dem jeweils anderen Standort wahrnimmt, freilich stets in enger Abstimmung mit dem Präsidenten. Präsident und Vizepräsident unterstehen der Dienstaufsicht des Bischofs der jeweiligen Teil-kirche; über die weiteren Dezernenten des Kirchenamtes führt der Präsident die Dienstaufsicht.

Im Einzelnen sind Rechtsstellung, Verantwortung, Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Dezernenten und der weiteren Arbeitsebenen (Referate, Sachgebiete usw.) sowie die Geschäftsabläufe im Kirchenamt in einer Geschäftsordnung nach **Absatz 6** zu beschreiben. Entsprechend der bisher im Landeskirchenamt gegebenen Beteiligung der Visitatoren an der Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten wird vorgesehen, dass die Vorbereitung und/oder Entscheidung von Personalangelegenheiten der Pfarrer und Pfarrerinnen in einer Personalkommission als beratendem oder beschließendem Ausschuss des Kollegiums des Kirchenamtes erfolgt, welcher unter dem Vorsitz des zuständigen Dezernenten des Kirchenamtes (Personaldezernent) alle Pröpste und Visitatoren angehören; die Formulierung „insbesondere“ ermöglicht die Beteiligung weiterer Personen, z. B. des für Fragen des Dienstrechts zuständigen Referenten oder Dezernenten. Die Bildung einer solchen Personalkommission ermöglicht nicht nur eine Entlastung des Kollegiums des Kirchenamtes von Routineangelegenheiten zugunsten einer Konzentration auf die „schwierigen“ Fälle und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sondern sichert vor allem die Einbeziehung der besonderen regionalen Orts- und Personenkenntnis der Pröpste und Visitatoren in die Entscheidungsfindung.

Zu Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu Art. 15:

Da die gemeinsame Wahl der synodalen Mitglieder der Föderationskirchenleitung bei der konstituierenden Tagung der Föderationssynode im November 2004 vor allem aus Zeitgründen nur schwer zu bewerkstelligen wäre, andererseits eine zusätzliche Tagung der Föderationssynode allein zu diesem Zweck zu aufwendig ist, zumal diese wegen des Inkrafttretens des Föderationsvertrages zum 1. Juli 2004 und der Regelung von § 2 Abs. 2 des Föderationsvertrages noch in 2004 stattfinden müsste, bestimmt **Absatz 1**, dass die erstmalige Wahl noch getrennt durch die Teilkirchensynoden erfolgt. Diese Übergangsregelung hat den Vorteil, dass die synodalen Mitglieder der Föderationskir-

chenleitung auf diese Weise durch die Gesamtheit der Mitglieder der Teilkirchensynoden legitimiert werden. Für gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen findet Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 Anwendung.

Die Föderation braucht von Anfang an ein funktionierendes gemeinsames Kirchenamt mit einer handlungsfähigen Leitung. Die Regelung des **Artikel 11 Absatz 3 Nr. 5** (Berufung der Kollegialmitglieder durch die Kirchenleitung der Föderation) kann noch nicht greifen, da die Bildung der Kirchenleitung erst in Abhängigkeit der Bildung der Föderationssynode erfolgen kann und dafür insgesamt ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen ist (vgl. § 2 Abs. 2 des Föderationsvertrages). Das macht eine Übergangsregelung erforderlich.

Eine Wahl der Kollegialmitglieder des Kirchenamtes durch die Föderationssynode ist problematisch, da dafür nur die konstituierende Tagung der Föderationssynode in Frage käme, die aber dafür nicht geeignet erscheint. Zudem ist anzustreben, dass das gemeinsame Kirchenamt bereits vor der konstituierenden Tagung der Föderationssynode seine Arbeit aufnehmen kann, da die Synodaltagungen maßgeblich vom Kirchenamt vorbereitet werden.

Eine getrennte Wahl der Kollegiumsmitglieder der EKKPS und der ELKTh nach deren jeweiligen bisher geltenden Bestimmungen würde - abgesehen von dem Aufwand in Thüringen aufgrund der Befassung der Landessynode - zu einer Ungleichzeitigkeit und Uneinheitlichkeit des Bestellungsverfahrens und damit möglicherweise zu Abstimmungsschwierigkeiten führen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die für das Kollegium des Kirchenamtes vorgesehenen Personen bereits von den zuständigen Organen als Dezernenten des Konsistoriums und des Landeskirchenamtes gewählt worden sind und ihre Berufung/Wahl lediglich für einen größeren Wirkungskreis zu bestätigen ist.

Die erstmalige Berufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Dezernenten des Kirchenamtes durch den Kooperationsrat auf gemeinsamen Vorschlag der beiden Bischöfe, wie **Absatz 2** sie vorsieht, bedeutet ein wenig aufwendiges Verfahren und ist legitimiert dadurch, dass der Kooperationsrat bereits jetzt Funktionen einer gemeinsamen Kirchenleitung wahrnimmt. Da dem Kooperationsrat aber mindestens zur Hälfte Personen angehören, die für die Funktionen des Präsidenten/der Präsidentin und der Dezernenten/Dezernentinnen vorgesehen sind, sind je vier Mitglieder des Ständigen Ausschusses der Landessynode der ELKTh und der Kirchenleitung der EKKPS hinzuzuziehen. Damit wird auf beiden Seiten die mehrheitliche synodale Beteiligung bei der Bestellung der Kollegiumsmitglieder gesichert.

Die Berufung der Kollegialmitglieder erfolgt ohne Begrenzung ihrer Amtszeit, da sie bereits auf Lebenszeit in ihre bisherigen Funktionen im Konsistorium oder Landeskirchenrat berufen bzw. gewählt worden sind. Es ist jedoch vorgesehen, die für die Gestaltung einer Kirchenverfassung sehr grundsätzliche Frage einer zeitlichen Begrenzung von Leitungsfunktionen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der neuen gemeinsamen Kirchenverfassung in Phase 1 aufzugreifen.

Die Besetzung der Referate obliegt grundsätzlich dem Kollegium des Kirchenamtes. Die Übergangsregelung in **Absatz 3** dient wie Absatz 2 der Sicherung der möglichst zeitigen Funktionsfähigkeit des gemeinsamen Kirchenamtes.

Bei der Berufung des Leiters des gemeinsamen Diakonischen Werkes, welche eine Übergangsregelung nach Maßgabe von **Absatz 4** erforderlich macht, ist dem Umstand der Beteiligung der Evangelischen Landeskirche Anhalts und ihres Diakonischen Werkes Rechnung zu tragen. Die Herstellung des Benehmens mit den Mitgliederversammlungen der beteiligten Diakonischen Werke trägt dem bisherigen Vorschlagsrecht der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der EKKPS Rechnung.

Zu Art. 16:

Die Anpassung der Bestimmungen der Teilkirchen an die Vorläufige Ordnung ist ein Prozess, der längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, stellt Art. 16 klar, dass die Bestimmungen der Teilkirchen soweit - aber auch nur soweit - in Geltung bleiben, als sie den Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung nicht entgegenstehen.

Anlagen**Anlage 2**

Arbeitspapier zu Art. 11 Abs. 4 der Vorläufigen Ordnung gemäß Beschluss des Kooperationsrates vom 3. März 2004 zur Vorlage an die Kirchenleitung der Föderation

Vertretung der evangelischen Christen im Freistaat Thüringen nach außen**1. Ziel:**

In Aufnahme der Zielsetzungen für die Bildung einer Föderation zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen besteht Handlungsbedarf, die gemeinsame Vertretung der evangelischen Christen im Freistaat Thüringen nach außen zu regeln. Dadurch sollen eine Stärkung der evangelischen Präsenz im Freistaat Thüringen, abgestimmte Entscheidungen und Handlungen sowie eine gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Planung publizistischer Aktivitäten erreicht werden. Die Zuständigkeit der Bischöfe für die geistliche Begleitung und Beratung der Kirchengemeinden, der Pfarrerschaft und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst im Gebiet der jeweiligen Teilkirche bleibt davon unberührt.

2. Klärungen:

Der Bedarf für gemeinsames Handeln in der Öffentlichkeit ist zu erheben; auf dieser Grundlage sind entsprechende Regelungen und Verabredungen zu treffen. Dazu wird folgende Schrittfolge vorgesehen:

- a) Grundsatzfestlegung durch landeskirchliche Synoden im Wege der Zustimmung zum Föderationsvertrag und der Vorläufigen Ordnung der Föderation (vgl. unten Ziff. 3),
- b) strategische Festlegung durch Föderationskirchenleitung,
- c) operative Umsetzung für die verschiedenen Bereiche durch Absprachen insbesondere über Bischofsbüros, Evangelisches Büro und Bischofskonvent (vgl. unten Ziff. 4).

3. Grundsatz:

Art. 11 Abs. 4 des Entwurfs der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland:

„Die Kirchenleitung beschließt im Einvernehmen mit den beiden Bischöfen und der Teilkirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, wie der Landesbischof oder die Landesbischofin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Bereich des Propstsprengels Erfurt-Nordhausen auch die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Öffentlichkeit vertritt.“

4. Praktische Umsetzung:

4.1. Auftreten in der politischen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit; Auftreten gegenüber anderen Kirchen, soweit von überregionaler Bedeutung:

Was?	Wer?
- Veranstaltungen, Ereignisse von überregionaler Bedeutung:	Landesbischof, ggf. beide Bischöfe + Bischof Kurh.-Waldeck
von regionaler Bedeutung:	Pröpstin bzw. Visitatoren/in
- Kontakte zu Landesregierung, Bundestagsabgeordneten, Parteien/Fraktionen, gesellschaftlichen Gruppierungen (wie Handwerkerinnungen, Industrie- und Handelskammer, Bundeswehr):	Landesbischof
- Kontakte zu röm.-kath. Kirche, Landes-ACK	Landesbischof
Jüdische Landesgemeinschaft:	Landesbischof
- im Katastrophenfall:	beide Bischöfe
- Kundgebungen zu gesellschafts-politischen Themen:	Föderationssynode, Föderationskirchenleitung
in eiligen Fällen:	beide Bischöfe
- Stellungnahmen zu aktuellen Ereignissen	
regionaler Bezug:	Pröpstin/Visitor/Visitorin je für ihren/ seinen Bereich (ggf. in Abstimmung mit dem Landesbischof)
landesweiter Bezug:	Landesbischof
Wie?	
- Veranstaltungskalender,	
- Terminkoordinierung:	Evangelisches Büro i. V. m. Büro Landesbischof, ggf. auch der anderen Bischöfe Büro Pröpstin bzw. Visitor/in Stabsstelle Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik Ggf. Büro(s) der Kirchenkreise/Superintendenturen

- Bischofskonvent (Bischöfe, Pröpste und Pröpstinnen, Visitatoren und Visitatorin)
- Dienstberatungen Landesbischof/Pröpstin/ggf. Beauftragte
- regelmäßige beratende Teilnahme der Pröpstin an den Sitzungen der Teilkirchenleitung der ELKTh;
angemessene Teilnahme des Landesbischofs der ELKTh an den Sitzungen der Teilkirchenleitung der EKKPS

4.2. Verhandlungen:

Wer?

- im Regelfall Kirchenamt (Dezernenten, ggf. Präsident oder Vizepräsident) i.V. m. der Beauftragten
- Landesbischof : in grundlegenden Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche sowie in besonderen Konfliktfällen

Wie?

Terminabstimmung über Evangelisches Büro

Ggf. Beratung im Kollegium des Kirchenamtes, in der Föderationskirchenleitung/den Teilkirchenleitungen oder im Verbindungsausschuss

4.3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, publizistische Aktivitäten:

Wer?

- Stabsstelle Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik i.V. m. Büro Landesbischof, ggf. auch der anderen Bischöfe, Dezernaten im Kirchenamt und Evangelischem Büro

Wie?

- Terminabstimmung über Stabsstelle
- Dienstberatungen unter Beteiligung des Landesbischofs/der Bischöfe
- beratende Teilnahme des Leiters oder des stellvertretenden Leiters der Stabsstelle an Sitzungen der Kirchenleitung der Föderation, des Kollegiums des Kirchenamtes